



Information erhalten

(Datum, Unterschrift)

Informationen für Verpflichtungsgeber zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z.B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinische notwendige Behandlung. Aus diesen Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden, bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66 und 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z.B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten der Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtung

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise bzw. der Erteilung anschließenden Aufenthalt für einen Zeitraum von fünf Jahren, auch auf die Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers jedoch nicht durch Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 AufenthG oder durch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 oder des subsidiären Schutzes nach § 4 des Asylgesetzes.

Die einseitige Kündigung der Verpflichtung ist nicht möglich!

3. Vollstreckung

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Sonstiges

Alle zur Abgabe der Verpflichtungserklärung nötigen Angaben und Nachweise sind freiwillig. Eine Verpflichtungserklärung ist aber unbeachtlich, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann. Unrichtige und unvollständige Angaben können nach § 95 AufenthG strafbar sein (z.B. bei vorsätzlichen unrichtigen oder unvollständigen Angaben) und mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren geahndet werden.

Da die Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde abgegeben werden muss, empfiehlt es sich, zuvor eine Kopie für die eigenen Unterlagen zu fertigen.

Nur vor der Vorlage der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde kann noch von der Verpflichtung zurückgetreten werden. Sobald Sie die Verpflichtungserklärung aus der Hand gegeben haben, müssen Sie für die entstehenden Kosten eintreten, auch wenn Sie sich mit dem/der Begünstigten überworfen haben. Eine einseitige Kündigung ist nicht möglich!